

050

BUNDESGERICHTSHOF

IX 33 453/68

Beschluss

in der Entschuldigungsache

Dr. Hermann Manfred B [REDACTED],
[REDACTED] (USA), [REDACTED] [REDACTED] Avenue,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Dr. Graf, Baum, Henkel und Fuchs
in der Sitzung vom 29. September 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Eichtsalassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 21. Februar 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die anfangsgerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Salassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Aus-
bildungsschaden wurde durch rechtskräftiges Urteil des
Oberlandesgerichts Celle von 5. August 1958 abgelehnt.
1966 beantragte der Kläger die Bewilligung eines Härte-
ausgleichs. Der Aufforderung, seine wirtschaftlichen Ver-
hältnisse darzulegen, kam er nicht nach. Die Entschädi-
gungsbehörde lehnte den Antrag ab. In der Begründung des
Bescheides vom 13. Dezember 1966 ist angegeben, der An-
tragsteller habe seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht
dargelegt. Deshalb müsse - auch in Hinblick auf seine der-

seitige Mittelsalt als Arzt - davon ausgegangen werden,
"daß er nicht in so schlechten wirtschaftlichen Verhält-
nissen lebe, daß die Bewilligung eines Hirnenergieleiste ge-
boten wäre".

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, die Behörde
habe sich damit im Rahmen ihres Ermessens gehalten. Diese
Frage trage dem angefochtenen Bescheid.

Die Beschwerde steht auf dem Standpunkt, daß eine Hir-
nenergieleiste nach § 171 Ins nicht von Kosten einer
wirtschaftlichen Kollage abhängig sei.

Damit läßt sich die Zulassung der Revision jedoch nicht
rechtfertigen. Die Entscheidungsbefugnis hat die Bewillig-
ung eines Hirnenergieleiste nicht von einer Kollage abhängig
gemacht. Wo im Berufungsurteil betreffend dargelegt ist,
hat die Behörde nur geprüft, ob unter Berücksichtigung der
wirtschaftlichen Verhältnisse eine Hirte vorliegt, welche
die Bewilligung einer Beihilfe rechtfertigt. Das ist aus
Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ob eine Hirte im Sinne
des § 171 Ins vorliegt, hängt nicht nur davon ab, daß der
Antragsteller eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen
nicht erfüllt. Dieser Mangel muß gerade im Hinblick auf die
persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Hirte
sein. Das Fehlen des Einkommensanspruchs muß für den
Antragsteller nach objektiver, den Verdachtsmomentsgedanken
folgender Vertung mit harten und unbilligen Kostenstellen,
Einbußen und Beeinträchtigungen verbunden sein. Wenn aber
die Beeinträchtigungen der Vertellung geringer und die allge-
meinen Lebensverhältnisse so günstig geworden sind, daß nach
ohne die Einkommenslage keine Hirte entstehen würde, dann ist
die Ablehnung des Antrags nicht zu beanstanden. Wesen Grund-

11

11